

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. März 1970	Nummer 43
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
236	9. 2. 1970	Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten u. d. Finanzministers Bauliche Unterhaltung, Bewirtschaftung und Emissionsüberwachung von Zentralheizungsanlagen der von Landesdienststellen genutzten Gebäude	456
26	3. 3. 1970	RdErl. d. Innenministers Anerkennung südkoreanischer Pässe und Paßersatzpapiere	457
26	6. 3. 1970	RdErl. d. Innenministers Anerkennung ausländischer Pässe und Ersatzpapiere; Tschechoslowakische „CARTE D'IDENTITÉ DE VOYAGE“	457

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
	Notizen	
6. 3. 1970	Königlich Britisches Generalkonsulat, Düsseldorf	457
6. 3. 1970	Generalkonsulat der Republik Südafrika, Hamburg	457
	Innenminister	
4. 3. 1970	RdErl. — Fälschungen von Aufenthaltserlaubnissen in der Form des Sichtvermerks	458
	Personalveränderung	
	Innenminister	458

I.

236

**Bauliche Unterhaltung, Bewirtschaftung
und Emissionsüberwachung von Zentralheizungs-
anlagen der von Landesdienststellen genutzten
Gebäude**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — V 2 — 7.042 — Tgb.-Nr. 152:70
u. d. Finanzministers — VS 2030 — 3 — III A 1 — B 1013
— 23 — II C 6 — v. 9. 2. 1970

Nummern 10.211 bis 10.44 des Gem. RdErl. d. Min. für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten u. d. Finanzministers v. 9. 9. 1968 (SMBL. NW. 236) erhalten ab 1. 1. 1970 unter Berücksichtigung der bei verschiedenen Positionen in der Zwischenzeit gemachten Erfahrungen über den für die Prüfungen erforderlichen Zeitaufwand und der eingetretenen Kostensteigerungen folgende Fassung:

- | | | |
|--------|--|----------|
| 10.211 | Ist eine komplette Wärmebedarfsberechnung nach DIN 4701 für das Gebäude mit einer Zusammenstellung des Wärmeverbrauchs vorhanden | 50,— DM |
| 10.212 | Muß eine Wärmebedarfsberechnung nach DIN 4701 aufgestellt werden und werden hierzu ein kompletter Satz Bauzeichnungen sowie die notwendigen Bauangaben zur Verfügung gestellt | 150,— DM |
| 10.213 | Müssen die Bauangaben zur Wärmebedarfsberechnung vom TÜV ermittelt werden, erfolgt Abrechnung nach Zeitaufwand entsprechend Nummer 10.28, jedoch bis höchstens bei Anlagen bis 0,5 Gcal/h | 350,— DM |
| | über 0,5 bis 1,0 Gcal/h | 450,— DM |
| | über 1,0 Gcal/h | 550,— DM |
| 10.214 | Für die Abschätzung und Beurteilung des Jahresbrennstoffverbrauchs nach Nummer 10.21 genügt eine Wärmebedarfsberechnung nach DIN 4701 über die Außenhaut des Gebäudes (Nummern 10.212 und 10.213). | |
| 10.22 | Bei einer Heizungsanlage mit einer Gesamtkesselleistung unter 500 000 kcal/h | |
| | für den 1. Kessel | 150,— DM |
| | für jeden weiteren Kessel derselben Anlage | 70,— DM |
| | Höchstvergütung für eine Anlage | 290,— DM |
| 10.23 | Bei einer Heizungsanlage mit einer Gesamtkesselleistung ab 500 000 kcal/h bis 2,0 Gcal/h gelten die Preise von Nummer 10.22 zuzüglich | 20 % |
| | Höchstvergütung für eine Anlage | 520,— DM |
| 10.24 | Bei einer Heizungsanlage mit einer Gesamtkesselleistung über 2 Gcal/h gelten die Preise von Nummer 10.22 zuzüglich | 40 % |
| | Höchstvergütung für eine Anlage | 710,— DM |
| 10.25 | Bei Fernwärmeanschluß sind an Statt der Kessel die Größe und Anzahl der Gegenstromapparate einzusetzen. Hierbei ermäßigen sich jedoch die Vergütungssätze nach Nummern 10.22 bis 10.24 um | 30 % |
| 10.26 | Bei außer der Reihe veranlaßten Einzelprüfungen müssen die nachgewiesenen Mehrkosten des Prüfsachverständigen zusätzlich zu den o. g. Vergütungssätzen erstattet werden. | |

10.27 Soweit von der hausverwaltenden Dienststelle im Benehmen mit der zuständigen Ortsbaudienststelle anläßlich der wärmetechnischen und wärmewirtschaftlichen Überprüfung zusätzliche Leistungen verlangt werden, sind diese auf der Grundlage der Gebührenordnung für Ingenieure in der Fassung von 1956 abzugelten.

10.28 Für Leistungen, die nach Zeitaufwand vergütet werden, gelten die Verrechnungssätze der TÜV.
Der RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 2. 12. 1965 (SMBL. NW. 233) ist insoweit nicht anzuwenden, da dort für die Berechnung der Nebenkosten und der Mehrwertsteuer andere Voraussetzungen gegeben sind (vgl. auch Nummer 10.1).

10.3 Sicherheitstechnische Überprüfung

10.31	Bei einer Heizungsanlage nach Nummer 6.1	
	mit einem Kessel	250,— DM
	mit zwei Kesseln	380,— DM
	mit drei und mehr Kesseln	510,— DM

10.32 Bei einer Heizungsanlage nach Nummer 6.2 (Hochdruckdampfkesselanlage) sind die Gebühren in der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren für die Prüfung der überwachungsbedürftigen Anlagen vom 23. Dezember 1966 festgelegt (Bundesanzeiger Nr. 242 vom 28. 12. 1966).

10.33 Bei außer der Reihe veranlaßten Einzelprüfungen müssen die nachgewiesenen Mehrkosten des Prüfsachverständigen zusätzlich zu den o. g. Vergütungssätzen erstattet werden.

10.34 Soweit von der hausverwaltenden Dienststelle im Benehmen mit der zuständigen Ortsbaudienststelle anläßlich der sicherheitstechnischen Überprüfung zusätzliche Leistungen verlangt werden, sind diese auf der Grundlage der Gebührenordnung für Ingenieure in der Fassung von 1956 abzugelten. Für Leistungen nach Zeitaufwand ist Nummer 10.2 anzuwenden. Für die Vergütung von zusätzlichen Leistungen im Rahmen der Nummer 10.32 ist die dort genannte Verordnung zugrunde zu legen.

10.4 Emissionsüberwachung

10.41	Berechnung des SO ₂ -Gehaltes der Rauchgase und Überprüfung der Schornsteinbauhöhe nur bei Kesselanlagen mit einer Gesamtfeuerungs-wärmeleistung von 800 000 kcal/h und darüber mit Koksfeuerung, Kohlefeuerung und Ölföuerung	
	einmalig bei der Erstuntersuchung	175,— DM

10.42 Kohlegefeuerte Kesselanlagen
Bei Kesselanlagen gem. Nummer 7.61 mit einer Gesamtfeuerungs-wärmeleistung über 8 Gcal/h (auszuführende Arbeiten:
Messung der emittierten Staubkonzentration, Leistungsbestimmung, ggf. Beurteilung des Ergebnisses der Überprüfung)

für den 1. Kessel	920,— DM
-------------------	----------

- für jeden weiteren Kessel derselben Anlage 520,— DM
- Bei Kesselanlagen gem. Nummern 7.62 und 7.63 mit einer Gesamtfeuerleistungswärmeleistung bis 8 Gcal/h (auszuführende Arbeiten: Abschätzung der emittierten Staubkonzentration und der Leistung, Sieb-analyse des Brennstoffs)
- für den 1. Kessel 70,— DM
- für jeden weiteren Kessel derselben Anlage 45,— DM
- 10.43 Koksgefeuerte Kesselanlagen (auszuführende Arbeiten: Abschätzung der emittierten Staubkonzentration und der Leistung, Sieb-analyse des Brennstoffs)
- für den 1. Kessel 70,— DM
- für jeden weiteren Kessel derselben Anlage 45,— DM
- 10.44 Ölgefeuerte Kesselanlagen
- Bei mit Heizöl EL betriebenen Kesselanlagen (auszuführende Arbeiten: Leistungsbestimmung)
- für jeden Kessel 30,— DM
- Bei mit Heizöl „S“ betriebenen Kesselanlagen (auszuführende Arbeiten: Leistungsbestimmung, Schwefelgehaltbestimmung im Brennstoff)
- für jeden Kessel 30,— DM
- zusätzlich je Ölsorte 35,— DM

— MBl. NW. 1970 S. 456.

26

Anerkennung südkoreanischer Pässe und Paßersatzpapiere

RdErl. d. Innenministers v. 3. 3. 1970 —
I C 3 / 43.62 — K 10

- 1 Die südkoreanischen Behörden verwenden seit dem 1. Januar 1970 bei der Ausstellung von Reise-, Dienst- und Diplomatenpässen neue Muster. Die bisher ausgegebenen Pässe nach dem alten Muster bleiben jedoch bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer noch in Gebrauch.
- In dem neuen Reise- und in dem neuen Dienstpaß fehlt die Angabe des Geburtsorts des Inhabers und der evtl. miteingetragenen Kinder. In dem neuen Diplomatenpaß fehlen darüber hinaus Vermerke über die Gültigkeitsdauer und den Geltungsbereich.
- Im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt hat der Bundesminister des Innern gemäß Nummer 4 Abs. 3 zu § 3 AuslGVwv für den Reise- und für den Dienstpaß eine Ausnahme von dem Erfordernis der Nummer 4 Abs. 1 Buchstabe b) (Geburtsort des Inhabers und der evtl. miteingetragenen Kinder) zugelassen und sie als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt, sofern aus den Eintragungen auf den Seiten 6 und 7 ersichtlich ist, daß sich ihr Geltungsbereich auf die Bundesrepublik Deutschland erstreckt.
- Der neue Diplomatenpaß wird ebenfalls anerkannt. Der Zulassung von Ausnahmen bedarf es dabei im Hinblick auf Nummer 5 Satz 2 zu § 3 AuslGVwv nicht.
- 2 Das südkoreanische „Travel Certificate“ ist ein Paßersatzpapier im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 9 a DVAuslG. Es wird nach Auskunft der Paßabteilung des südkoreanischen Außenministeriums bei Paßverlust und Ablauf der Gültigkeitsdauer eines südkoreanischen Passes im Ausland zur Rückkehr nach Korea ausgestellt. Außerdem erhalten in Südvietnam tätige koreanische Zivilangestellte und von ausländischen

Eltern adoptierte Kinder dieses „Travel Certificate“ anstelle eines koreanischen Reisepasses.

Das Ausweispapier wird als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt, sofern in der Spalte „proceeding to . . .“ eine über das Bundesgebiet gehende Reiseroute eingetragen ist.

— MBl. NW. 1970 S. 457.

26

Anerkennung ausländischer Pässe und Ersatzpapiere Tschechoslowakische „CARTE D'IDENTITÉ DE VOYAGE“

RdErl. d. Innenministers v. 6. 3. 1970 —
I C 3 / 43.62 — T 8

Die tschechoslowakischen Behörden stellen nunmehr auch eine „CARTE D'IDENTITÉ DE VOYAGE“ aus. Dieses Ausweispapier ist für Aussiedler vorgesehen. Bisher wurde davon ausgegangen, daß es sich dabei um Volksdeutsche handelt. Das ist jedoch nicht immer der Fall. Denn nach Mitteilung der deutschen Handelsvertretung in Prag können z. B. auch die in der Tschechoslowakei lebenden griechischen Staatsangehörigen, die während des griechischen Bürgerkrieges oder danach in Ostblockstaaten verbracht worden oder ausgewandert sind, zur Aussiedlung in die Bundesrepublik Deutschland eine „CARTE D'IDENTITÉ DE VOYAGE“ erhalten.

Sofern dieses Ausweispapier für im D 1-Verfahren anerkannte Volksdeutsche ausgestellt worden ist, wird es als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt. Im Hinblick darauf, daß die „CARTE D'IDENTITÉ DE VOYAGE“ nicht zur Rückkehr in die Tschechoslowakei berechtigt, wird sie jedoch nicht für andere Personen, z. B. ehemalige griechische Staatsangehörige, anerkannt.

— MBl. NW. 1970 S. 457.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei Notizen

Königlich Britisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Düsseldorf, den 6. März 1970
P A 2 — 417 — 3/70

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Britischen Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Gerald Gordon Simpson, C. M. G., am 2. März 1970 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn John Mortimer Fisher, C. M. G., am 11. Mai 1966 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBl. NW. 1970 S. 457.

Generalkonsulat der Republik Südafrika, Hamburg

Düsseldorf, den 6. März 1970
P A 2 — 448 — 1/70

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul der Republik Südafrika in Hamburg ernannten Herrn Oswald Gustav Albers am 2. März 1970 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet mit Ausnahme der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Joseph Fourie, am 13. Dezember 1965 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBl. NW. 1970 S. 457.

Innenminister**Fälschungen von Aufenthaltserlaubnissen
in der Form des Sichtvermerks**

RdErl. d. Innenministers v. 4. 3. 1970 —
I C 3/43.306

Bei der französischen Botschaft — Schutzmachtvertretung für deutsche Interessen — in Beirut sind bei einem Einbruch in der Nacht zum 26. Januar 1970 Visastempel nach Muster A 10 (Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks) und A 14 (Durchreisesehtvermerk) gestohlen worden. Die Stempel sind für die Sichtvermerkserteilung an libanesischen, jordanischen und syrischen Staatsangehörige benutzt worden.

Ich bitte, auf die Echtheit der den zuvor genannten Staatsangehörigen ausgestellten Sichtvermerke besonders zu achten, beispielsweise auf fehlende oder offensichtlich gefälschte Dienstsiegel.

Die Grenzdienststellen werden ebenfalls ein besonderes Augenmerk auf die Echtheit der Sichtvermerksstempel richten.

— MBl. NW. 1970 S. 458.

Personalveränderung**Innenminister****Nachgeordnete Behörden**

Es ist ernannt worden:

Regierungspräsident Aachen:

Regierungs- und Kassenrat W. Risse zum Oberregierungs- und -kassenrat.

— MBl. NW. 1970 S. 458.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.